

Hauptverhandlung

Zur Eröffnung der Hauptverhandlung sind alle Beteiligten anwesend: Gericht, Staatsanwalt, Protokollführer, Angeklagte, gegebenenfalls Verteidiger, Geschädigte und sonstige geladene Zeuginnen oder Zeugen. Hinzu kommen gegebenenfalls Nebenklägerinnen oder Nebenkläger mit Rechtsbeistand, die psychosoziale Prozessbegleitung sowie erforderlichenfalls Dolmetscherin oder Dolmetscher und Sachverständige.

Sobald die Anwesenheit der Beteiligten feststeht, müssen Sie als Zeugin oder Zeuge den Verhandlungssaal bis zu Ihrer Vernehmung verlassen, sofern Sie nicht auch Nebenklägerin oder Nebenkläger sind. Bei manchen Gerichten gibt es für die Wartezeit sogenannte Zeugenzimmer in denen Sie betreut und von Verfahrensbeteiligten abgeschirmt werden können, denen Sie nicht begegnen möchten. Fragen Sie rechtzeitig danach, die Polizei kann Ihnen behilflich sein.

Die Hauptverhandlung beginnt mit der Befragung zur Person der oder des Angeklagten sowie der Verlesung der Anklageschrift.

Öffentlichkeit

Gerichtsverhandlungen sind generell öffentlich. Eine Ausnahme bilden Strafsachen gegen Jugendliche oder Heranwachsende und Familiensachen.

Zum Schutz des persönlichen Lebensbereichs von Zeugen oder Opfern kann die Öffentlichkeit auf Antrag der oder des Betroffenen zeitweise ausgeschlossen werden. Dies geschieht beispielsweise dann, wenn belastende Einzelheiten über den Gesundheitszustand, die Intimsphäre oder das Familienleben zur Sprache kommen.

Auch der Schutz berechtigter Interessen an Geschäfts-, Betriebs- oder Steuergeheimnissen sowie bei zu befürchtenden Gefahren für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit – etwa der Zeugin oder des Zeugen – kann das Gericht den Ausschluss der Öffentlichkeit gestatten.

Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet das Gericht.

Vernehmung der oder des Angeklagten

Nach Verlesung der Anklage wird die oder der Angeklagte von der vorsitzenden Richterin oder dem vorsitzenden Richter über die Rechte und Pflichten belehrt. Die oder der Angeklagte kann sich zum Tatvorwurf äußern, muss es aber nicht. Will sie oder er sich äußern, befragt zuerst die oder der Vorsitzende zum Sachverhalt. Anschließend haben die Schöffen und Beisitzer, die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt sowie die Verteidigung das Recht Fragen zu stellen.

Sofern Sie nicht nur Zeugin oder Zeuge, sondern auch Nebenklägerin oder Nebenkläger sind, können Sie oder Ihre Rechtsanwältin oder Ihr Rechtsanwalt der oder dem Angeklagten ebenfalls Fragen stellen.

Beweisaufnahme

Nach der Vernehmung der oder des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme. Dem Gericht werden dabei alle bedeutsamen Tatsachen und Beweismittel, die der Wahrheitsfindung dienen, mündlich und unmittelbar vorgestellt. Andernfalls dürften diese nicht in das Urteil einfließen.



In der Hauptverhandlung müssen alle entscheidungsrelevanten Sach- und Personalbeweise aus dem Ermittlungsverfahren noch einmal vorgetragen werden, also auch Ihre Zeugenaussage.

Ladung und Teilnahmeverpflichtung

Der Ladung zur Hauptverhandlung müssen Sie in jedem Fall folgen und persönlich erscheinen. Die gilt auch dann, wenn Sie schon einmal ausgesagt haben und nichts Neues oder Wichtiges zum Verfahren beitragen können.

Ihr Fernbleiben wird nur durch dringende Gründe entschuldigt, beispielsweise durch eine ernsthafte Erkrankung, die durch ein ärztliches Attest nachzuweisen ist. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung allein reicht nicht aus! Ob eine Urlaubsreise als dringender Grund anerkannt wird, entscheidet das Gericht im Einzelfall. Geben Sie den Grund, der Ihr Erscheinen zum Termin behindert, dem Gericht frühestmöglich – gegebenenfalls telefonisch – bekannt. Die Telefonnummer und das Aktenzeichen finden Sie auf Ihrer Ladung.

Erst wenn das Gericht Ihre Entschuldigung anerkennt und Ihnen ausdrücklich erlaubt, nicht zu erscheinen, dürfen Sie dem Termin fernbleiben.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben können Ihnen die Kosten für den Termin (Fahrtkosten, Anwaltshonorare, Verdienstaufschlag anderer Zeugen ...) und ein Ordnungsgeld von bis zu 500 Euro auferlegt werden. Bei Nichtzahlung können Sie sogar in Haft genommen werden. Außerdem droht Ihnen bei einer neuen Hauptverhandlung eine polizeiliche Vorführung.

Zeuge vor Gericht

Sofern Sie nicht auch Nebenklägerin oder Nebenkläger sind, werden Sie als Zeugin oder Zeuge in der Hauptverhandlung erst wieder zur Beweisaufnahme aufgerufen. Bei manchen Gerichten gibt es für die Wartezeit sogenannte Zeugenzimmer.

Die Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung wird Ihnen förmlicher erscheinen als die polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren. Lassen Sie sich davon nicht beeindrucken oder beunruhigen. Ihre Rechtsanwältin oder Ihr Rechtsanwalt und auch die psychosoziale Prozessbegleitung dürfen bei Ihrer Vernehmung anwesend sein.

Viele Zeuginnen und Zeugen sind unsicher, da sie noch nie vor Gericht ausgesagt haben und dabei mit einer unbekanntem Situation konfrontiert sind. Bei vielen Gerichten gibt es die Möglichkeit, vorab einen Gerichtssaal zu besichtigen und sich die Abläufe erklären zu lassen. Dies ist auch durch eine psychosoziale Prozessbetreuung möglich, wenn diese beigeordnet wurde. Fragen Sie nach einer solchen Möglichkeit.

Vernehmung in der Hauptverhandlung

Ihre Zeugenvernehmung beginnt mit der Belehrung über Ihre Pflichten und Rechte durch die vorsitzende Richterin oder den vorsitzenden Richter.

Als Zeugin oder Zeuge sind Sie stets zur Wahrheit verpflichtet. Sie dürfen Nichts bewusst weglassen oder „hinzuerfinden“. Auch ohne Beeidigung, über deren Bedeutung Sie ebenfalls belehrt werden sind Falschaussagen vor Gericht strafbar.

Sie dürfen die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder einen nahen Angehörigen in die Gefahr der Strafverfolgung bringen könnte (Auskunftsverweigerungsrecht). Ein vollständiges Zeugnisverweigerungsrecht haben Sie dann, wenn Sie ein naher Verwandter der oder des Angeklagten sind.

Nach der Belehrung werden Sie erst zu Ihrer Person – Name, Alter, Familienstand, Beruf, Wohnort, Verwandtschaftsverhältnis zu der oder dem Angeklagten – und dann zur Sache befragt.

Dabei erzählen Sie zunächst zusammenhängend, was Sie zum Sachverhalt wissen. Wenn Sie sich an etwas nicht mehr genau erinnern, sollten Sie das unbesorgt sagen. Sie können zur Auffrischung Ihrer Erinnerung oder zur Klärung von Widersprüchen auch um Verlesung früherer Aussagen bitten. Danach werden Sie gegebenenfalls vom Gericht, von der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung ergänzend befragt.

Wenn Sie sehr aufregt sind, an der Zulässigkeit oder der Formulierung einer Frage zweifeln oder eine Pause benötigen, wenden Sie sich an die vorsitzende Richterin oder den vorsitzenden Richter. Das Gericht ist auch zu Ihrem Schutz da.